

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 312 (24.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 312.

Commissionsbericht

über den

Gesetzentwurf, die Appanagen betreffend.

Erstattet

von dem Oberhofmarschall Freiherrn v. Gayling.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der von der hohen Regierung den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes durch welches die für die Appanagen, Wittthume, Aussteuern u. der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses künftig zu bestimmenden Summen festgesetzt werden, ist eine natürliche Folge des §. 59. der Verfassungsurkunde, nach welchem der Ertrag der als fürstliches Patrimonial- oder Hauseigenthum erklärten Domänen — dermalen in die Staatskasse fließt, und somit mit den andern Staatseinkünften vermischt ist, daher auch die für den Unterhalt der Großherzoglichen Familienglieder aus diesen zu schöpfenden Summen, jedoch nur für jetzt und nur in so lange der ständischen Bewilligung unterliegen, als der unter ausdrücklichem Vorbehalt der Staatskasse zugewiesene Ertrag genannter Domänen zur Bestreitung der Staatslasten in die Staatskasse fließen wird.

Die Wittthume, Appanagen, Aussteuern u. haben sich stets nach der Größe des Hausvermögens der Fürstlichen Familie gerichtet, und sind hiernach von dem regierenden Herrn, als Haupt der Familie, durch Hausverträge festgesetzt worden; je-

derzeit wurde den Prinzen unseres Regentenhauses zu ihrem Unterhalt ein Stück des Landes angewiesen, welches sie jedoch öfters gegen eine vergleichene jährliche Geldsumme wieder an die regierende Linie abgetreten haben. (Vergl. Pütters Einleitung zum Markgräflich Badischen Staatsrecht.)

Nach dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs wird, jedoch in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht allein von dieser im Herkommen hinsichtlich der Prinzen Umgang genommen, weil die hohe Regierung es den Grundsätzen unserer dermalen bestehenden Staatsverwaltung für entsprechender hält, sämtliche Appanagen in baarem Gelde festzusetzen, statt den Genuß von Domänen für solche in Vorschlag zu bringen, sondern sie stellt auch das System der individuellen oder persönlichen Appanagierung im Gegensatz zu dem Systeme der Appanagierung nach Linien auf.

Die Commission der zweiten Kammer hat sich für diese Ansichten ausgesprochen, dabei aber noch den weitem Grund dafür angeführt, daß eine Einweisung in den Genuß von Domänen insbesondere mit unserer Verfassungsurkunde, welche den Ertrag aller Domänen der Staatskasse zuweist, im Widerspruche stehen würde.

Wenn auch Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in deren Namen ich Bericht zu erstatten die Ehre habe, der persönlichen Appanagierung ebenfalls den Vorzug giebt, und bei den dermaligen Verhältnissen die Bestimmung der Appanagen in baarem Gelde für die einzig ausführbare hält, so muß sie doch der in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer enthaltenen Ansicht, daß eine Einweisung in den Genuß von Domänen im Widerspruche mit der Verfassung stehen würde, auf das bestimmteste widersprechen.

Der §. 59. unserer Verfassungsurkunde erklärt die Domänen für Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie, überläßt jedoch den Ertrag derselben,

außer der darauf radicirten Ci villiste und außer andern darauf haftenden Lasten, (unter welchen dem Herkommen gemäß unstreitig auch die Wittthume und Appanagen etc. begriffen werden müssen) in so lange der Staatskasse, bis es die Herstellung der Finanzen erlauben wird, die Unterthanen möglichst zu erleichtern, und sonach diesen Ertrag zurückzuziehen.

Aus dieser bedingungsweisen Ueberlassung des Domänenetrags an die Staatskasse kann daher die Folgerung nicht gezogen werden, welche die Commission der zweiten Kammer daraus ziehen will, denn der von ihr dafür angeführte Vordersatz des §. 59. ist ohne den Nachsatz, welcher die Bedingungen enthält, durchaus unanwendbar.

Die Commission muß sich daher gegen eine solche Auslegung dieses §. unserer Verfassungsurkunde auf das bestimmteste aussprechen; sie kann nur jene Motive für zulässig erkennen, welche die Festsetzung von baaren Geldsummen, als den demmalen bestehenden Verhältnissen am entsprechendsten darstellen, und sonach den dem Regenten allein zustehenden Rechten und Befugnissen, die Verhältnisse der Großherzoglichen Familie zu bestimmen und festzusetzen, nicht entgegen treten.

Daher ist sie auch voll kommen der Meinung, daß die in dem Entwurf der Regierung festgesetzt gewesene Summen nicht allein dem standesmäßigen Bedürfnis, sondern auch den Verhältnissen des Landes angemessen wären, und daß, wie es in dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs angeführt ist, bei deren Feststellung nicht allein das Herkommen des Großherzoglichen Hauses in Betracht gezogen, sondern dabei auch auf die in andern deutschen Fürstenhäusern bestehenden Normen vergleichende Rücksicht genommen worden ist.

Auch die Commission der zweiten Kammer hat anerkannt, daß die Appanagen in Vergleichung mit andern Fürstenhäusern

und deren Staatsrevenueu, so wie den dort bestehenden Normen, nicht zu hoch bestimmt worden sind, deffenungeachtet hat sie auf Verminderung derselben angetragen, und Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! kann hiebei nur ihr Bedauern ausdrücken, daß die zweite Kammer diesem Antrage Folge gegeben, und das den Ständen zustehende Bewilligungsrecht gerade gegen die Mitglieder unseres angestammten allverehrten Regentenhauses in Anwendung gebracht hat.

Sie würde daher keinen Anstand genommen haben, den Antrag auf Wiederherstellung der von der hohen Regierung vorgeschlagenen Summen anzutragen, wenn sie nicht die Ueberzeugung hätte, daß da, wo es erforderlich sein wird, die nöthigen Erhöhungen niemals verweigert werden können.

Der Artikel 1, des Regierungsentwurfs setzt die Summe der Appanage des Erbgroßherzogs auf 25000 fl. fest und verordnet, daß Ihm eine Wohnung auf Staatskosten hergestellt und unterhalten werden solle &c.

Die zweite Kammer hat den 2ten Satz dieses Artikels dahin abgeändert, daß anstatt der Worte: „die Wohnung wird so weit nöthig, auf Staatskosten hergestellt,“ gesetzt werden, „die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stand erhalten.“

Die Commission der zweiten Kammer gibt als Grund Ihres Abänderungsvorschlags an, daß es zu dem Begehren einer Herstellung so lange es an einem genügenden Grunde mangeln wird, als sich im Lande noch öffentliche Gebäude zu diesem Gebrauche vorfinden werden; indessen habe der Antrag auf Weglassung der Worte, daß die Wohnung auf Staatskosten hergestellt werden müsse, keinen andern Sinn und Absicht, als die Staatskasse für je und alle Zeit vor Neubauten als Appanagewohnungen zu bewahren.

Ihre Commission kann dieser Abänderung nicht beistimmen,

und muß also auf die Herstellung des Sages, wie er im Regierungsentwurf steht, antragen.

Der Artikel 2. bestimmt den nachgeborenen Söhnen des Großherzogs als Appanage, so lange sie unvermählt bleiben, jährlich 20000 fl. und wenn sie sich hausgesetzmäßig vermählen, jährlich 40,000 fl., allen andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses aber im ersten Fall 12000 fl., im zweiten Fall 24000 fl. jährlich.

Die zweite Kammer hat den Antrag ihrer Commission, die Appanagen der andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses auf 10000 fl. und resp. 20000 fl. herabzusetzen, angenommen, und den weitem Zusatz gemacht, daß die Appanagial-Fideicommission und namentlich das aus den vier Pfälzer Höfen bestehende Haus-Fideicommiss im Ertrag von 13000 fl. eingerechnet werden, hinsichtlich der Fideicommission von Salem und Petershausen nebst Zugehör, aber die Frage, ob sie als Appanagial-Fideicommission anzusehen seien, so wie die Größe des Durchschnittsertrags derselben der künftigen Bestimmung auf dem nächsten Landtag vorbehalten bleiben soll.

Wenn nun Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! jedoch unter Beziehung auf die im Eingang des Berichts ausgesprochenen Ansichten auf die Annahme des ersten Sages nach der Abänderung der zweiten Kammer antragen zu können glaubt, so muß sie dem zweiten Satz, wie er gefaßt ist, ihre Zustimmung versagen, weil, wenn sie auch den Grundsatz anerkennt, daß der Betrag der aus Staatsmitteln geschaffenen Appanagial- oder Haus-Fideicommission sich zur Einrechnung eignet, so kann sie solchen doch nicht auf die zum Privatvermögen der Großherzoglichen Familie gehörenden Fideicommission ausdehnen lassen. Sie nimmt daher, jedoch nur unter der sichern Voraussetzung, daß die Mitglieder der Großherzoglichen Familie durch den Artikel 30. des Gesetzentwurfs der Regierung vor jeder Beeinträchtigung in ihrem d e r m a l i g e n Bezug voll-

kommen geschügt sind, auch die vorliegenden Bestimmungen nur auf künftige Fälle angewendet werden können, keinen Anstand für Beibehaltung des ersten Satzes zu stimmen, welcher also lautet: „Appanagial-Fideicommissen eignen sich zur Einrechnung auf die hier bestimmten Summen. — Als ein solches gilt das Hausfideicommiss, welches aus den vier Pfälzer Höfen, Kirchgartshäuserhof, Bruchhäuserhof, Insultheimer Hof und Angelhof besteht, mit einem angenommenen Ertrage von 13000 fl.“ Dagegen muß sie auf die Streichung des Nachsatzes antragen.

Nach dem Artikel 3. sollte jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs als Appanage 15000 fl., jede andere Prinzessin 10,000 fl. jährlich erhalten.

Die zweite Kammer hat diese Summe ebenfalls und zwar erstere auf jährliche 21000 fl. und die letztere auf 8000 fl. vermindert.

Auch dieser Verminderung kann sich Ihre Commission nicht entgegenstellen, dagegen aber glaubt sie doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß diese Bezüge durch die bestehende Classensteuer noch eine nicht unbedeutende Ermäßigung erleiden, da von 12000 fl. eine Steuer von 933 fl. 20 kr. und von 8000 fl. von 500 fl. entrichtet werden muß.

Der Artikel 4. ist unverändert geblieben, und es wird auf dessen Annahme angetragen.

Bei dem Artikel 5., welcher den Termin für den Eintritt in den Bezug der Appanagen für den Erbgroßherzog und die andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses festsetzt, findet Ihre Commission nichts zu erinnern.

Dagegen glaubt sie bei dem im Artikel 6. hinsichtlich der Prinzessinnen getroffenen Bestimmungen, daß solche nach zurückgelegter Volljährigkeit nur dann in den Genuß der Appanage treten sollen, insofern alsdann etwa schon ihre beiden Eltern

gestorben sind, bemerken zu müssen, daß diese Bestimmung nicht durch das Herkommen gerechtfertigt werden kann, und daß die in dem Regierungsvortrag enthaltene Voraussetzung, daß Prinzessinnen auch nach erreichter Volljährigkeit, so fern noch eines ihrer Eltern lebt, bei diesen verweilen, und sonach auch nicht die volle Appanage bedürfen werden, nicht hinreichend ist, um den Prinzessinnen das Recht zum Bezug ihrer Appanage nach erlangter Volljährigkeit zu entziehen, und ihnen statt dieser nur ein Nadelgeld von 2 — 4000 fl., vielleicht auf Lebenszeit auszusetzen. Eben so wenig kann einer Mutter zugemuthet werden, so lange sie lebt, ihre Töchter theilweis aus ihrem Wittum zu erhalten.

Ihre Commission trägt daher auf folgenden Zusatz an:

Wenn eine Prinzessin mit Genehmigung des Großherzogs aus dem mütterlichen Hause austritt, so erhält sie ihre volle Appanage, vorbehaltlich des dem Regenten zustehenden Aufsichtrechts.

Der Artikel 7. enthält die Bestimmungen wegen den Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder des verstorbenen Großherzogs, wenn sie vollbürtige Geschwister des Regierungsnachfolgers sind.

Die Artikel 8. 9. und 10. enthalten die Bestimmungen wegen der auf den Unterhalt und die standesmäßige Erziehung minderjähriger Prinzen und Prinzessinnen zu verwendenden Kosten.

Der Artikel 11. setzt fest, daß der Anspruch auf Appanagen, Nadelgelder, oder auch Sustentation stets hin durch die Erzeugung in hausgesetzmäßiger Ehe bedingt ist.

Der Artikel 12. verweist die Zahlung aller dieser Bezüge auf die Staatskasse, welche solche in vierteljährigen Raten zu bezahlen hat, und setzt ferner fest, daß bei den vermählten Prinzen durch die Appanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt ist.

Der Artikel 13. enthält die Bestimmung, daß die Appanagen und Sustentationen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden dürfen, und daß ein Aufenthalt im Ausland ohne solche Bewilligung die vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründe.

Der Artikel 14. handelt von dem gerichtlichen Zugriff zu Gunsten von Gläubigern; die Commission findet bei diesen Artikeln nichts zu erinnern, und trägt daher auf deren Annahme an.

Der Artikel 15. setzt den Endtermin des Bezugs der Appanagen, Nadelgelder und Sustentationen fest, und bestimmt zugleich, daß solche über diesen Zeitpunkt hinaus nicht belastet werden können.

Hiebei hat die zweite Kammer den Zusatz gemacht, daß die Appanage des Erbgroßherzogs mit dem Tage seines Regierungsantritts aufhören, und daß in keinem Falle die Schulden desselben, so wie der appanagierten Prinzen und Prinzessinnen, auf die Staatskasse übernommen werden sollen.

Da nun Ersteres sich von selbst versteht, und wegen des Letzteren in dem Artikel selbst genugsame Fürsorge getroffen ist, so trägt die Commission auf die Wiederherstellung des Artikels des Entwurfs der Regierung, so wie auch auf dessen Annahme an.

Der Artikel 16. des Entwurfs bestimmt als Mitgabe für jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich hausgesekmäßig vermählt, 40,000 fl., und für jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle 25,000 fl.

Die Commission der zweiten Kammer hat auf die Herabsetzung obiger Summen, und zwar der ersteren auf 30,000 fl. und der zweiten auf 20,000 fl. angetragen, und solches damit begründet, daß, da sie die in dem nachfolgenden Artikel 17. für die Ausattung beantragten 15,000 fl. und 10,000 fl. [zur Bewilligung vorschlägt, sich denn doch im Ganzen eine dem hohen

Standpunkte des fürstlichen Hauses entsprechende Summe herausstellt.

Obgleich Ihre Commission diese Motive keineswegs als richtig anerkennen kann, so sieht sie sich doch, da die zweite Kammer diesen Antrag zu ihrem Beschluß erhoben hat, veranlaßt, auf dessen Zustimmung, so wie auf Annahme des Artikels 17., welcher die Summen für die standesmäßige Ausstattung der Prinzessinnen festsetzt, anzutragen.

Die Art. 18. und 19. bestimmen, daß, wenn zur Zeit der Vermählung einer Prinzessin ihr schon bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (Art. 4.) ausbezahlt worden, sie sich deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung einrechnen lassen muß, und daß diese Alles erschöpfen, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des großherzoglichen Mannstammes an das Domanial- und übrige Fideicommiss-Vermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist, und endlich, daß, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangt werden kann.

Gegen diesen Artikel ist nichts einzuwenden, und wird daher dessen Annahme in Antrag gebracht.

Nach dem Artikel 20. des Regierungsentwurfs soll die Wittve des Großherzogs als Wittum neben einer standesmäßigen Wohnung die Summe von 60,000 fl. erhalten.

Die Wohnung soll auf Staatskosten hergestellt und im baulichen Stand erhalten werden; auch soll die Staatskasse zur Anschaffung des Mobiliars einen Aversalbeitrag leisten, welcher jedoch den dritten Theil des jährlichen Wittthums nicht überschreiten kann. Kleinere Ausbesserungen der Wohnung, so wie die Unterhaltung des Mobiliars, fallen der Großherzoglichen Wittve zur Last.

Die zweite Kammer hat den ersten Satz angenommen, dagegen aber den zweiten Satz dahin verändert:

„daß die Wohnung nur auf Staatskosten im baulichen Stand erhalten werden soll.“

Die Commission kann keinen Grund auffinden, aus welchem die Herstellungskosten für die Wohnung verweigert werden könnten, und trägt daher auf die Wiederherstellung des Art., wie er in dem Regierungsentwurf enthalten ist, an.

Der Art. 21. bestimmt für die Wittve eines Erbgroßherzogs nebst standesmäßiger Wohnung einen Wittvengelt von jährlichen 25,000 fl., hinsichtlich der Wohnung und des Mobilars soll alles das gelten, was der vorhergehende Artikel für die Wittve des Großherzogs festgesetzt hat.

Die zweite Kammer hat den zweiten Satz ebenfalls dahin verändert, daß die Wohnung auf Staatskosten im baulichen Stand erhalten werden, kleinere Ausbesserungen der Wohnung so wie die Unterhaltung des Mobilars, welches von dem Erbgroßherzog auf dessen Wittve übergehen soll, Letzterer zur Last fallen sollen.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer sagt zur Begründung des Antrags zu dieser Abänderung: Bei der Wittve des Erbgroßherzogs fallen die Motive für eine Summe zur ersten Einrichtung oder zur Anschaffung des Mobilars ganz weg, weil der Erbgroßherzog, gleich den andern Prinzen, die im Art. 4. festgesetzte Summe zur ersten Einrichtung erhält, deren Eigenthum mit dem Tode des Erbgroßherzogs auf dessen Wittve übergeht.

Wenn auch Ihre Commission die Ansicht theilt, daß die Festsetzung einer ersten Einrichtungs-Summe für die Wittve des Erbgroßherzogs, insofern derselbe besonders etablirt war, und also auch die für ihn festgesetzte Summe zur Einrichtung erhalten hat, nicht als so unbedingt nothwendig erscheint, weil wohl vorausgesetzt werden darf, daß die Wittve im unveränderten Genuß der Wohnung und des Mobilars verbleiben wird, so muß sie doch bemerken, daß Fälle eintreten können,

wo solches nicht ausführbar sein dürfte, und daher für diese Fälle die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden müssen.

Auch ist die von der zweiten Kammer beliebte Einschaltung der Bestimmung des unbedingten Uebergangs des Mobiliars des Erbgroßherzogs an dessen Wittve hier ganz unzulässig, indem dadurch ein Erbeinsetzungsrecht ausgeübt werden will, das den Ständen niemals zustehen kann.

Die Commission muß daher dem abgeänderten Satz dieses Artikels ihre Zustimmung versagen, und auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, jedoch mit der Veränderung antragen, daß nach den Worten, „fest gesetzt hat“ gesetzt werde:

Der Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird jedoch nur in dem Fall geleistet, wenn die Wittve nicht in den Genuß desselben eintreten kann.

Der Artikel 22. setzt den Wittumsgelalt für die Wittven der appanagirten Prinzen auf die Hälfte der Appanage ihres verstorbenen Gemahls fest.

Der Artikel 23. setzt dem Bezug des Wittums eine hausgesamäßige Ehe voraus, und bestimmt den Tag des Ablebens des Gemahls als den Anfangstermin desselben.

Ferner soll das Wittum der Großherzogin aus der Civilliste bestritten werden, wenn sie die Mutter des Großherzogs und dieser noch minderjährig ist.

Der Artikel 24. bezieht sich wegen des Aufenthalts einer Wittve im Ausland auf die in den Artikeln 13. und 14. gegebenen Bestimmungen.

Durch den Art. 25. wird bestimmt, daß jedes Wittum mit dem Tage des eigenen Ablebens der Wittve oder ihrer andern Vermählung erlöschen soll, und daß über einen oder den andern Zeitpunkt hinaus das Wittum in keiner Weise belastet und verpflichtet werden kann, auch daß dergleichen Verfügungen hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten sind.

Der Artikel 26. enthält die Bestimmungen, daß durch die Leistung des Wittums alle Ansprüche einer Wittve an das Domanial- oder Staatsvermögen, für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft sei. Sie soll jedoch für jedes dieser Letztern von dem Zeitpunkt an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit, einen jährlichen, von dem Großherzog zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung erhalten, welcher für einen Prinzen die Summe von 3000 fl., für eine Prinzessin die Summe von 1500 fl. für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen darf.

Die Commission findet bei diesen Artikeln nichts zu erinnern, und trägt auf ihre Annahme an.

Der Artikel 27. setzt fest, daß die Summe der Appanagen, Sustentationen, Nadelgelder und Beiträge zu Erziehungskosten, im Ganzen nie die Summe von jährlichen 300,000 fl. überschreiten dürfe, und bestimmt die Norm, nach welcher auf den Fall der Unzulänglichkeit dieser Summe verfahren werden soll.

Diese Bestimmung ist von der größten Bedeutung, indem sie vor zu großer Belastung des Landes sicher stellt, und wie in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer selbst zugegeben wird, die Staatskasse dadurch vor der Gefahr, durch die individuelle Appanagierung bis ins Unendliche in Anspruch genommen, und daher zu sehr belastet zu werden, vollkommen geschützt ist.

Sie verdient also die dankbarste Anerkennung und Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hält sich verpflichtet, diese hier in vollent Mafse auszusprechen, und auf dessen Annahme anzutragen.

Der Artikel 28. bestimmt die Ausnahmen von der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Regel; die Commission fin-

det auch bei diesem Artikel nichts zu erinnern, und trägt auf dessen Annahme an.

Der Artikel 29. enthält die Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Diener derjenigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche eine Appanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen haben, wenn sie sich beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon fünf Jahre lang und zwar ununterbrochen im Dienste derselben befinden, doch soll die Summe aller Pensionen den zehnten Theil der Appanage oder des Wittums nicht übersteigen.

Dieser Artikel gründet sich auf das in unserm hochverehrten Fürstenhaus nach Grundsätzen der Humanität und Billigkeit bisher beachtete Herkommen, nach welchem auch die Diener der appanagierten Prinzen und Prinzessinnen nach deren Ableben niemals brodlos gelassen worden sind.

Die Commission der zweiten Kammer hat aber, obgleich sie zugeben mußte, daß die in den Motiven des Regierungsvortrags enthaltenen beachtungswerthen Rücksichten und Billigkeitsgründe die Sache eben so sehr empfehlen, als die feste Normen, welche der betreffende Artikel aufgenommen hat, dennoch auf Weglassung desselben angetragen, und diesen Antrag dadurch zu rechtfertigen gesucht:

„daß sie das in dem Regierungsvortrag angeführte Herkommen, welches als Rechtsgrund gelten solle, nicht als solchen, sondern vielmehr für einen Ausfluß der persönlichen Gnade, aus welcher ein Recht auf Pensionen nicht abgeleitet werden könne, anzuerkennen vermöge, und daß, weil die Staatsklasse schon zu sehr mit Pensionen aller Art für wirkliche Staatsdiener belastet sei, sie sich unter keiner Bedingung dazu entschließen könne, die Uebernahme von Pensionen für Diener der appanagierten Prinzen und Prinzessinnen in Vorschlag zu bringen,“ und die zweite Kammer hat daher diesen Artikel gestrichen.

Ihre Commission glaubt hierauf nur kurz bemerken zu müssen, daß die angeführten Motive durchaus unhaltbar sind, indem sie ganz von den Grundsätzen abweichen, auf welchem die Vorlage dieses Gesetzes beruht.

Den Standpunkt, von welchem bei Beurtheilung und Berathung desselben ausgegangen werden muß, haben wir schon im Eingang dieses Berichts angegeben, und die Commission ist der innigsten Ueberzeugung, daß dieser festgehalten werden müsse.

Da nun nicht zugegeben werden kann, daß durch die Weglassung des Artikels 29. dem Regenten eine seiner schönsten Vorrechte, nämlich des Wohlthuns, beschränkt, und ihm die Befugniß versagt werde, als Haupt der Fürstlichen Familie, auch für die hinterbleibenden Diener der appanagirten Prinzen und Prinzessinnen nach unbestreitbarem Herkommen, noch ferner väterlich zu sorgen, so muß die Commission auf Wiederherstellung des Artikels und dessen unveränderte Annahme antragen.

Der 30. Artikel enthält die Bestimmung, daß sich gegenwärtiges Gesetz nicht auf diejenigen Fälle beziehe, für welche früher besondere Anordnungen getroffen wurden, sofern solche schon in Vollzug gekommen sind.

Dieser Artikel bedarf keines Commentars, da Gesetze niemals eine rückwirkende Kraft haben können, und die Commission muß in Hinsicht auf das bei Art. 2. Bemerkte, auf dessen unveränderte Annahme antragen.